

deutschen Staaten herausgegebenen oder unterstützten wissenschaftlichen Schriften kollektiv auszustellen.

Eine Förderung der systematischen Anordnung gewähren auch die Beiträge derjenigen Verleger, welche nur wenige oder ganz vereinzelt Werke ausstellen und dieselben, um sonstiger Mühe überhoben zu sein, dem Central-Verein zur weiteren Behandlung übergeben (vergl. Programm § 9). Diese können gruppenweise verteilt und passend eingeordnet werden.

Ferner möchten wir denjenigen Verlegern, die sich nicht vorzugsweise mit schönwissenschaftlicher Literatur beschäftigen, sondern unter wissenschaftlichem Verlag nur vereinzelt belletristische Artikel drucken lassen, raten, sich mit derartigen Werken der geplanten Gesamt-Ausstellung von Werken der schönen Literatur und der unterhaltenden, namentlich illustrierten Zeitschriften anzuschließen, welche sich ohne Schwierigkeit zu einer kompakten Gruppe vereinigen lassen. Es dürfte dies ganz im Interesse der Verleger sein, was von bedeutenden hiesigen Firmen auch sofort anerkannt wurde.

Was die großen Verleger von Kunst- und architektonischen Werken, Stichen, Radierungen, Kunstblättern in den vielen photomechanischen Verfahren, sowie von Landkarten betrifft, so wird eine Gruppierung nicht gerade schwer sein (vergl. auch noch Programm § 22 3).

Aber selbst unter den größeren Verlagsbuchhandlungen auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften befinden sich ja sehr viele, die sich entweder nur mit einer Wissenschaft oder mit wenigen mit einander verwandten, als Theologie, Philosophie — Pädagogik und Philologie — Naturwissenschaften und Medizin — exakte Wissenschaften — Geschichte, Länder- und Völkerkunde — beschäftigen. Verschiedene Zweige der Wissenschaften dürften in einer amerikanischen Ausstellung wahrscheinlich gar nicht zur Geltung gebracht werden.

Es bleibt demnach hauptsächlich nur ein kleiner Teil von Universal-Verlagsgeschäften übrig, die sich nicht vorzugsweise an eine bestimmte Gruppe anschließen lassen, es sei denn, daß sich ihre Ausstellung in Chicago nur auf einige bestimmte Gebiete ihres Verlags erstreckt. Diese Geschäfte müßten eben eine exceptionelle Stellung einnehmen, ohne enger an andere Aussteller angeschlossen zu werden.

Möglichst nach diesen Grundsätzen durchgeführt, kann über die Kollektiv-Ausstellung, selbst ohne strenge Systematisierung, doch eine gewisse Harmonie und Ruhe verbreitet werden. Wir vermeinen nicht soweit zu kommen, um auf Schildern bestimmte Gruppen bezeichnen zu können; die Ordnung soll nur in wohlthuender Weise empfunden werden. Demnach können wir auch nicht den Katalog nach Gruppen einteilen; dieser muß vielmehr alphabetisch eingerichtet bleiben; aber zweckmäßige Hinweisungen können das Auffinden der Ausstellung der einzelnen Firmen wesentlich erleichtern.

Es wird dem Ausschuss und der Ausstellungs-Direktion von Wert sein, Stimmen aus den Reihen der Aussteller über das oben ausgeführte zu hören; namentlich wird es bei Einbringung der Ausstellungs-Gegenstände sehr willkommen sein, wenn jeder Aussteller selbst angeben wollte, in welcher Nachbarschaft er seine Artikel am liebsten untergebracht sehen möchte.

Den einheitlichen Ausstellungs-Apparat, wie derselbe von dem Ausschuss programmgemäß besorgt wird, liefert die bekannte Architekten-Firma Weichardt & Gelbo in Leipzig. Nähere Mitteilungen über die Einrichtung desselben werden folgen.

C. B. Lord.

Verantwortlichkeit der Buchhändler, Buchhandlungs-Gehilfen und Kolporteurs aus Druckschriften strafbaren Inhaltes. *)

Von Dr. Karl Schaefer-München.

Für eine im Buchhandel befindliche Druckschrift strafbaren Inhaltes wird zunächst der Verfasser, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgt ist, als »Thäter« die Verantwortung zu tragen haben. Der Buchhändler, sofern er an der Abfassung der Druckschrift nicht persönlich mitgewirkt hat, sei es als Mitarbeiter oder Herausgeber, und alsdann als Mitthäter in Betracht kommt, kann nur in seiner gewerblichen Eigenschaft als »Verleger« oder als öffentlicher »Verbreiter« der Druckschrift hierbei in Frage kommen. Hat der Buchhändler eine Schrift zum Verlage angeboten bekommen, so hat er die Pflicht, das Manuskript vor dessen Hingabe zum Druck auf seinen Inhalt zu prüfen. Prüft er die Schrift und wird dabei des strafbaren Charakters derselben sich bewußt, so macht er sich, wenn er trotzdem die Schrift in Verlag nimmt und deren Herstellung und Veröffentlichung bewirkt, der sträflichen Teilnahme an dem aus dem Inhalt der Druckschrift sich ergebenden Delikt mitschuldig und kann deshalb aus § 47 u. 49 des Strafgesetzbuches als Teilnehmer bestraft werden. Im anderen Falle erscheint bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt dessen Bestrafung ausgeschlossen. Prüft er dagegen die Schrift nicht auf ihren Inhalt oder nur oberflächlich, so kann er in seiner Eigenschaft als Verleger der Schrift wegen Unterlassung der Prüfung oder wegen oberflächlicher Prüfung des Inhaltes der Schrift nicht zur Verantwortung gezogen werden, sofern nur der Verfasser derselben oder deren Herausgeber auf der Schrift benannt und eine im Bereiche des deutschen Reiches befindliche und den deutschen Gerichten unterworfen Person ist. Sind weder Verfasser noch Herausgeber auf der Schrift benannt, so kann der Verleger durch nachträgliche gerichtliche Benennung eines derselben sich von der Verantwortlichkeit, fahrlässiger Weise an der Herstellung und Verbreitung der sträflichen Druckschrift mitgewirkt zu haben, unter obengenannter Voraussetzung frei machen und der Bestrafung aus § 21 des Preßgesetzes entgehen. Sind jedoch Verfasser oder Herausgeber der Druckschrift nicht im deutschen Reiche aufenthaltliche und den deutschen Gerichten unterworfen Personen, so kann sich der Verleger nur dann vor einer Bestrafung wegen lässiger Prüfung des Inhaltes der Druckschrift oder gänzlicher Unterlassung der Prüfung schützen, wenn es ihm gelingt, gerichtlich den Nachweis zu liefern, daß zur Zeit der Inverlagnahme der Druckschrift in seinem Geschäfte Verhältnisse vorlagen, welche es ihm als Geschäftsleiter unmöglich machten, die erforderliche Sorgfalt auf Prüfung des Inhaltes der Schrift persönlich zu verwenden. Die Würdigung der Verhältnisse, welche die Anwendung einer pflichtgemäßen sorgfältigen Prüfung im gegebenen Falle ausgeschlossen haben, liegt im Ermessen des erkennenden Richters.

Die Strafe, welche beim Mißlingen des Unmöglichkeitsbeweises für den Verlagsbuchhändler eintritt, ist eine Ordnungsstrafe in Höhe bis zu 1000 M., in schwereren Fällen Haft, Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre.

Im Falle der Buchhändler eine Druckschrift strafbaren Inhaltes in seinem Geschäfte nur zum buchhändlerischen Vertrieb angenommen hat und sie dort öffentlich feilbietet, drängt sich die Frage auf: Hat ein solcher Buchhändler in seiner Eigenschaft als gewerblicher »Verbreiter« gleichfalls für den Inhalt der ihm durch den Buchhandel zugegangenen Druckschriften strafrechtlich einzustehen? Obliegt ihm eine Prüfungspflicht mit

*) Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf nicht periodische Druckschriften d. h. solche, welche entweder in Buch- oder Broschüren-Ausgabe oder in längeren als monatlichen zeitlichen Zwischenräumen zur öffentlichen Verbreitung gelangen (Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresschriften).